



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. Juli 2012 (03.09)
(OR. en)**

12971/12

**ECOFIN 728
UEM 269**

I-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV

Nr. Vordok.: 12569/1/12 REV 1 ECOFIN 705 UEM 266

Betr.: Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Übertragung besonderer Aufgaben auf die Europäische Bankenaufsichtsbehörde

1. Im Nachgang zur Tagung des AStV vom 25. Juli 2012 haben die im Wirtschafts- und Finanzausschuss vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 26. Juli 2012 den in der Anlage wiedergegebenen Beschluss gebilligt.

2. Der AStV könnte diesen Beschluss zur Kenntnis nehmen.

**Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
der Europäischen Union**

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommen überein, dass die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) von den Anteilseignern der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und von den Mitgliedern des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) in Ausnahmefällen vorübergehend damit beauftragt werden kann, in Bezug auf spezifische technische Funktionen, die in der Vereinbarung (Memorandum of Understanding – MoU) über finanzpolitische Konditionalität, die an die finanzielle Unterstützung Spaniens zur Rekapitalisierung seines Bankensektors gebunden ist, ausdrücklich vorgesehen sind, auf eine mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu vereinbarende Weise beratend tätig zu werden. Mit diesen Aufgaben wird keine Erhöhung der Ausgaben der EBA oder eines anderen Ausgabenpostens im Rahmen des EU-Haushalts verbunden sein.

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2012 und kann durch einvernehmlichen Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verlängert werden. Dies gilt unbeschadet des künftigen institutionellen Gefüges des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im Sinne der Gipfelerklärung der Mitglieder des Euro-Währungsgebiets vom 29. Juni 2012.
